Landratsamt Heilbronn - Flurneuordnungsamt

Flurbereinigung Schwaigern-Niederhofen (Lochberg) Landkreis Heilbronn

Änderungsbeschluss Nr. 3 vom 11.04.2022

1. Das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Schwaigern-Niederhofen (Lochberg) nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen: Von der Stadt Schwaigern, Gemarkung Niederhofen, Landkreis Heilbronn das Grundstück Flst. Nr. 1807

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen: Von der Stadt Schwaigern, Gemarkung Niederhofen, Landkreis Heilbronn die Grundstücke Flst. Nr. 1251 und 1806

Die Fläche

des neu einbezogenen Grundstücks beträgt rd. 0,83 ha. der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 0,44 ha. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 85 ha.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

Der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte kann auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3964) eingesehen werden.

3. Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn eingelegt werden.

Begründung

Die Einbeziehung des Grundstücks ist erforderlich, um die Stromleitung der Bewässerungsanlage schadlos vom Zähleranschlussschrank zum Brunnen zu verlegen. Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

Drotleff Amtsleiter

Trul

* The wordnungs att